

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, und der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Bei der Umsetzung der genannten Vorgaben orientiert sich der Gesetzentwurf an drei Zielen: erstens der Stärkung des Datenschutzes, zweitens der Harmonisierung zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Polizeibehörden in Europa und drittens der Modernisierung des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle, u. a. nach dem Vorbild Europas.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz festgestellt, dass die Befugnisse des Bundeskriminalamtes zum Einsatz verdeckter Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus im Grundsatz mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar sind. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht das bestehende Bundeskriminalamtgesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Es hat geurteilt, dass bei solchen Maßnahmen, die tief in das Privatleben Betroffener hineinreichen, besondere Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen sind. Insbesondere verlangen die Befugnisse besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie einen Schutz von Berufsgeheimnisträgern, unterliegen sie Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und datenschutzaufsichtliche Kontrolle und müssen von Löschungspflichten bezüglich der erhobenen Daten flankiert sein.

Mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht zudem ein Grundsatzurteil zum polizeilichen Datenschutz gesprochen, mit dem es die bisherige Rechtsprechung zu den einzelnen verdeckten Ermittlungsbefugnissen zusammenführt, sie in übergreifende Prinzipien systematisiert, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung von Daten fortentwickelt und erstmals Aussagen zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland trifft. Es hat insbesondere ausgeführt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweck-

bindung und Zweckänderung richten und sich die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung am Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung zu orientieren haben. Auch die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland unterliegt diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Zweckänderung und Zweckbindung.

Die bestehende IT-Architektur des Bundeskriminalamtes, insbesondere das polizeiliche Informationssystem INPOL, ist für die Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 nicht ausgelegt und daher grundlegend neu zu strukturieren. Die Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes ist deshalb nicht nur vor dem Hintergrund der hohen terroristischen Bedrohungslage zu modernisieren und fortzuentwickeln. Einen wesentlichen Aspekt der Modernisierungsbestrebung stellt die Bereitstellung eines einheitlichen Verbundsystems mit zentraler Datenhaltung im Bundeskriminalamt dar, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben auch für die anderen Polizeien des Bundes und die der Länder effektiv erfüllen zu können. Der Datenbesitz und damit die Verantwortung für die Daten verbleibt weiterhin bei den entsprechenden Polizeien des Bundes und der Länder. Hierdurch kann auch eine zeitgerechte Umsetzung von neuen fachlichen Anforderungen, insbesondere aus dem europäischen Bereich, gewährleistet werden.

Die Harmonisierung und Standardisierung der Informationsverarbeitung verlangt zukünftig eine Zentralstelle, die eine einheitliche Informationstechnik zur Verfügung stellt, Prozesse koordiniert und Diskussionsprozesse moderiert. Hierzu soll das Bundeskriminalamt mit seiner bereits originär definierten Position als Zentralstelle ertüchtigt werden. Um die Aufgabe einer modernisierten, dienstleistungsorientierten Zentralstelle wahrnehmen zu können, müssen die Strukturen und die IT-Technik des Bundeskriminalamtes modernisiert werden.

Darüber hinaus besteht ein allgemeiner Bedarf zur Überarbeitung des Bundeskriminalamtgesetzes in systematischer Hinsicht.

B. Lösung

Das Bundeskriminalamtgesetz wird allgemein in systematischer Hinsicht überarbeitet. Dabei werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz, die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 und die Neufassung der Verordnung (EU) 2016/794 zu Europol vom 11. Mai 2016 berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einführung der Regelung zur Postbeschlagnahme wegen der zu erwartenden geringen Fallzahlen ein lediglich marginaler Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten entstehen nicht. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes entsteht sowohl dem Bund als auch den Ländern Erfüllungsaufwand.

Bund:

Dem Bundeskriminalamt entstehen während der fünfjährigen Aufbauphase einmalige Verwirklichungskosten in Höhe von rund 254 Millionen Euro und wiederkehrende Personal- und Sachkosten in Höhe von 29,4 Millionen Euro pro Jahr. Nach Aufnahme des Wirkbetriebes der neuen IT-Architektur entstehen neben den wiederkehrenden Personal- und Sachkosten jährliche Betriebskosten (Wartung, Pflege, Support etc.) in Höhe von rund 33 Millionen Euro.

Dem Bundeskriminalamt entsteht weiterhin Erfüllungsaufwand durch die neue Vorschrift zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (sog. elektronischen Fußfessel) zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus. In einem vergleichbaren System, das bereits von den Justizbehörden der Länder für die Überwachung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht eingesetzt wird, belaufen sich die Kosten pro überwachter Person auf einmalig 170 Euro für das Überwachungsgerät und monatlich 500 Euro für die Überwachung der Person.

Der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entstehen durch erhöhten Kontrollaufwand einmalige Verwirklichungskosten, die sich auf 164 000 Euro belaufen, und Personal- und Sachkosten, die über mehrere Jahre hinweg schrittweise auf insgesamt 4,3 Millionen Euro pro Jahr aufwachsen.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz entsteht für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 37 900 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 12 000 Euro.

Der am polizeilichen Informationsverbund beteiligten Bundespolizei und der Zollverwaltung werden durch die Anpassung bestehender Schnittstellen an die IT-Architektur des Bundeskriminalamtes Erfüllungsaufwände in derzeit nicht genau bezifferbarer Höhe entstehen. Aus den Erfahrungen zur IT-technischen Anbindung der Zollverwaltung an den Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) kann derzeit jedoch von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,2 Millionen Euro für die Zollverwaltung ausgegangen werden.

Entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Länder und Kommunen:

Zudem entsteht den Ländern Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe, wenn Länderdienststellen nach diesem Gesetz tätig werden. Gleichzeitig ergeben sich Möglichkeiten zur Einsparung für die Länder, wenn die vom Bundeskriminalamt bereitgestellten Serviceleistungen genutzt werden.

Durch die Ermächtigung der Polizei des Deutschen Bundestages zur Datenverarbeitung im polizeilichen Informationsverbund wird das Land Berlin marginal entlastet, das diese Datenverarbeitung bisher in Amtshilfe vorgenommen hat.

Kommunen:

Für die Kommunen fällt kein Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Dem für den Sitz des Bundeskriminalamtes zuständigen Amtsgericht in Wiesbaden entstehen einmalige Verwirklichungskosten in Höhe von 28 000 Euro und jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 544 000 Euro.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 2. Februar 2017 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 18/11163.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR**Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes
(NKR-Nr. 3870 BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Für die Wirtschaft entsteht durch die Einführung der Regelung zur Postbeschlagnahme marginaler Erfüllungsaufwand. Es ist von wenigen Einzelfällen auszugehen.
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand:	<p>rund 68 Mio. Euro rund 410 Mio. Euro</p> <p>Den Ländern entsteht Erfüllungsaufwand durch die angestrebte Vereinheitlichung der bestehenden INPOL-Verbundsysteme. Mangels Vorliegen eines Umsetzungskonzepts für das neue INPOL-Verbundsystem konnte der voraussichtliche Aufwand für die Länder noch nicht ermittelt werden. Das Ressort hat dem NKR die Nachermittlung des Aufwands bis Mai 2018 zugesichert.</p>
Weitere Kosten	Bei der Justiz entstehen für den neu eingeführten Richtervorbehalt einmalige Verwirklichungskosten in Höhe von 28.000 Euro und jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 544.000 Euro.
„One in one out“-Regel	Für die Wirtschaft entsteht durch die Einführung der Regelung zur Postbeschlagnahme marginaler Erfüllungsaufwand. Es ist von wenigen Einzelfällen auszugehen.
1:1-Umsetzung von EU-Recht	Es liegen dem NKR keine Anhaltspunkte dafür vor, dass über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.

Evaluierung	Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands, auch in den Ländern, evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die Anpassung der IT-Landschaft sowie die Umsetzung der Datenschutzanforderungen entwickelt hat und ob die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.
<p>Die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben ist unvollständig und entspricht teilweise nicht den Anforderungen an eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung:</p> <p>Der Großteil der geschätzten Erfüllungsaufwandskosten resultiert aus dem Neuaufbau des INPOL-Systems beim Bundeskriminalamt (BKA), für das derzeit noch kein Umsetzungskonzept vorliegt. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Länder erarbeitet dieses derzeit. Das Umsetzungskonzept soll bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Mai 2018 vorliegen. Den am polizeilichen Informationsverbund Beteiligten – auf Seiten des Bundes der Bundespolizei und der Zollverwaltung sowie den Ländern – entsteht durch die Anpassung bestehender Schnittstellen zu der IT-Architektur des Bundeskriminalamts Erfüllungsaufwand. Das Fehlen eines Umsetzungskonzepts führt dazu, dass Schätzungen des Erfüllungsaufwands für etwaige Anpassungen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich sind. Insbesondere kann nicht eingeschätzt werden, ob bestehende Schnittstellen nach einer technischen Anpassung weiterverwendet werden können oder ob sie gänzlich neu entwickelt werden müssen.</p> <p>Da das Ressort dem NKR die Nachermittlung des Erfüllungsaufwands für die Anbindung der Zollverwaltung, der Bundespolizei sowie für die Länder bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im Mai 2018 zugesichert hat, erhebt der NKR in diesem Ausnahmefall keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.</p>	

II. Im Einzelnen

Der Gesetzentwurf passt das bestehende Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-Gesetz) an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. April 2016 und die Vorschriften zum Datenschutz, welche der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen dienen, an.

Bei der Umsetzung orientiert sich der Gesetzentwurf an drei wesentlichen Zielen:

- der Stärkung des Datenschutzes,
- der Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Polizeibehörden in Europa,
- und der Modernisierung des BKA als Zentralstelle, u.a. nach dem Vorbild Europol.

Im Wesentlichen geht es um Regelungen zur Erhebung von Daten, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus erlangt wurden. Geändert werden unter anderem die Voraussetzungen zur:

- Anordnungsbefugnis,
- zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung,
- zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern,

- zur aufsichtlichen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle,
- und zu Löschungspflichten.

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 20. April 2016 führt als Grundsatzurteil zum polizeilichen Datenschutz, die bisherige Rechtsprechung zu den einzelnen verdeckten Ermittlungsbefugnissen zusammen, legt übergreifende Prinzipien fest, entwickelt die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung von Daten fort und trifft Aussagen zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland.

Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere ausgeführt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten und sich die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zu orientieren haben. „Danach muss die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten“ (vgl.: BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, Leitsätze). Auch die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland unterliegt diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen.

Mit Blick auf den Erfüllungsaufwand ist wesentliche Folge aus den gerichtlichen und europarechtlichen Anforderungen ein Neuaufbau des polizeilichen Informationsverbundsystems INPOL. In diesem System sind das Bundeskriminalamt, alle Polizeien der Länder, der Zoll und die Bundespolizei in einem Verbundsystem mit ihren Systemen eingebunden.

Das bestehende System erfüllt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Datenschutz nicht mehr und erlaubt unter den neuen Vorgaben keinen medienbruchfreien Austausch von Datenbeständen zwischen Bund und Ländern. Deshalb ist es neben der Stärkung des Datenschutzes auch ein wesentliches Ziel des Gesetzes, den Datenaustausch zwischen den Behörden des Bundes und der Länder mit dem neuen INPOL-System zu verbessern. Aus dem Aufbau des neuen Systems resultiert der größte Kostenfaktor hinsichtlich des Erfüllungsaufwands.

Zudem führt der Gesetzentwurf eine Vorschrift zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus ein (so genannte „elektronische Fußfessel“).

II.1 Erfüllungsaufwand

Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält eine Mitwirkungspflicht für Unternehmen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen, unter bestimmten Umständen Postsendungen und Telegramme an das Bundeskriminalamt herauszugeben. Hier ist von wenigen Einzelfällen und insoweit marginalen Kosten auszugehen.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Bund

1. Bundeskriminalamt

Dem Bundeskriminalamt entsteht durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 Erfüllungsaufwand. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der erforderlichen Anpassung der IT-Landschaft (INPOL), der Erweiterung datenschutzrechtlicher Prüfschritte, insbesondere im internationalen Schriftverkehr, der Beachtung neudefinierter Datenschutzgrundsätze, insbesondere erweiterter Protokollierungs- und Dokumentationsverpflichtungen, erforderlichen Datenschutzfolgeabschätzungen und der Berücksichtigung erweiterter Betroffenenrechte. Weiterer Mehraufwand entsteht durch den Ausbau der Zentralstellenfunktion und die Erweiterung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes, wie dem möglichen Schutz von Hilfsorganen des Deutschen Bundestages.

Daraus resultiert für das Bundeskriminalamt insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 401 Mio. Euro im Zeitraum 2017-2021.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Jahre 2017-2021 jeweils in Tausend Euro

	Kosten für IT-Anpassungen jeweils in Tausend Euro	Personal und Sachkosten jeweils in Tausend Euro
2017	27.300	29.378
2018	73.400	29.378
2019	94.200	29.378
2020	38.400	29.378
2021	20.400	29.378

Ab 2022 – nach Aufnahme des Wirkbetriebes der neuen IT-Architektur – fallen jährlich Betriebskosten (Wartung, Pflege, Support, etc.) in Höhe von rund 33 Millionen Euro sowie Personalkosten in Höhe von 29,3 Mio. Euro.

1. Im Einzelnen zum Aufwand des Bundeskriminalamtes (BKA):

a) Anpassung der IT Landschaft des BKA

Die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung bedingt eine Modernisierung der IT-Architektur des BKA. Auch der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung muss in den IT-Systemen des BKA abbildbar sein. Eine Ergänzung und Erweiterung der bestehenden IT-Architektur ist technisch nicht oder nur mit unververtretbarem wirtschaftlichen Aufwand realisierbar. Insbesondere die vorgegebene Abkehr von der aktuellen statischen Dateilandschaft hin zu einer dynamischen und aufgabenbezogenen Zugriffsverwaltung ist auf Basis der aktuellen INPOL-Architektur nicht umsetzbar.

Ein wesentlicher Aspekt der Modernisierungsbestrebung stellt die Bereitstellung eines einheitlichen Verbundsystems mit zentraler Datenhaltung im BKA dar, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben auch für die Polizeien des Bundes und der Länder effektiv erfüllen zu können. Der Datenbesitz und damit die Verantwortung für die Daten verbleiben weiterhin bei den entsprechenden Polizeien des Bundes und der Länder.

Durch die Anpassung der IT-Landschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 249,6 Millionen Euro und jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von 10,9 Millionen Euro. Als Zeitraum für die Erneuerung der INPOL-Systemlandschaft werden ca. fünf Jahre geschätzt. Nach Aufnahme des Wirkbetriebes der neuen IT-Architektur entstehen jährliche Betriebskosten durch Wartung, Pflege, Support, etc. in Höhe von rund 33 Millionen Euro.

b) Kernbereichsschutz

Das Bundesverfassungsgericht trifft in seinem Urteil vom 20. April 2016 detaillierte Vorgaben für den Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung und weitert den Richtervorbehalt aus. Insbesondere aus der Verpflichtung, sämtliche Erkenntnisse aus Onlinedurchsuchungen und Wohnraumüberwachungen dem anordnenden Gericht vorzulegen, muss sichergestellt werden, dass Daten unverzüglich dem anordnenden Gericht vorgelegt werden, damit dieses über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten entscheiden kann. Dies erfordert eine systematische Erweiterung und Weiterentwicklung der bislang zur Durchführung von Maßnahmen genutzten Systeme. Dadurch entstehen einmalige Verwirklichungskosten in Höhe von 42.000 Euro und jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 230.000 Euro.

c) Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung

Durch den für alle Datenverarbeitungen und -übermittlungen geltenden Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung werden beim polizeilichen Handeln eingehendere datenschutzrechtliche Prüfschritte erforderlich. Dadurch wird, insbesondere beim internationalen Informationsaustausch, Mehraufwand generiert, wodurch einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 128.000 Euro und jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von 2,5 Millionen Euro entstehen. Das betrifft insbesondere den Bereich der internationalen Fahndung, und hier speziell die INTERPOL-Personenfahndung, die einen wesentlichen Baustein und entscheidenden Beitrag für die Bekämpfung ausländischer terroristischer Gewalttäter darstellt.

d) Erhöhung der Datenschutzerfordernungen

Sowohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 als auch die Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 geben insbesondere bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen umfangreiche Protokollierungs- und Dokumentationsverpflichtungen vor. Dadurch entstehen einmalige Verwirklichungskosten in Höhe von 364.000 Euro und jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 5,9 Millionen Euro.

e) Ausbau der Zentralstelle

Die Harmonisierung und Standardisierung der Informationsverarbeitung verlangt eine modernisierte Zentralstelle. Hierzu soll das Bundeskriminalamt mit seiner bereits originär definierten Position als Zentralstelle ertüchtigt werden. Der Gesetzentwurf sieht zudem den Ausbau der Analysefähigkeiten des BKA als zentralem Dienstleister für die Polizeien des Bundes und der Länder vor. Aus dieser Aufgabe ergibt sich ein personeller Mehraufwand für die neu zu erstellenden Analysen und Lageberichte. Hier entstehen einmalige Verwirklichungskosten in Höhe von 3,6 Millionen Euro und jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 9,9 Millionen Euro.

f.) Aufwand beim BKA durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. elektronische Fußfessel)

Dem Bundeskriminalamt entsteht weiterhin Erfüllungsaufwand durch die neue Vorschrift zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (sog. elektronischen Fußfessel) zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus.

Die Kosten für ein vergleichbares System, das von den Justizbehörden für die Überwachung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68a StPO) eingesetzt wird, belaufen sich auf jährlich 1,2 Millionen Euro für den Betrieb einer gemeinsamen Überwachungsstelle. Darin enthalten sind die Personalkosten für 16 Mitarbeiter im Schichtdienst.

Zusätzlich zu diesen Kosten kommen pro überwachter Person einmalige Kosten in Höhe von 170 Euro für die Fußfessel und monatliche Kosten in Höhe von 500 Euro für die Überwachung der Person, inklusive der Kosten für das Anbringen und Lösen der Fußfessel.

Ob diese Beträge auf das Bundeskriminalamt übertragen werden können, ist aufgrund fehlender Erkenntnisse über die technische Realisierung und die praktische Ausgestaltung der Überwachung der relevanten und fehlender Erkenntnisse, in wie vielen Fällen eine Überwachung per elektronischer Fußfessel praktisch in Frage kommt und über welchen Zeitraum, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

2. Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat mitgeteilt, dass insbesondere die Kontrolle der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sowie die aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts notwendige quantitative Ausweitung von Kontrollen zu einem Mehrbedarf an Personalmitteln von 18 Stellen im höheren Dienst und 23 Stellen im gehobenen Dienst führe, woraus Erfüllungsaufwand in Form von jährlichen Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 3,8 Millionen Euro entsteht.

3. Bundesamt für Verfassungsschutz

Für Personen, die für das Bundeskriminalamt tätig werden, soll nach diesem Gesetz eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt werden. Dadurch entsteht dem durchführenden Bundesamt für Verfassungsschutz einmaliger Erfüllungsaufwand für die rückwirkende Sicherheitsüberprüfung von ca. 1.300 Personen in Höhe von 37.900 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand für die Sicherheitsüberprüfung von ca. 200 Personen in Höhe von 12.000 Euro.

4. Zollverwaltung und Bundespolizei

Der am polizeilichen Informationsverbund beteiligten Bundespolizei und der Zollverwaltung kann ggf. durch die Anpassung bestehender Schnittstellen zu der IT-Architektur des Bundeskriminalamtes Erfüllungsaufwand entstehen.

Zur Größenordnung liegen bei der Zollverwaltung Erfahrungswerte zum Aufwand der Anbindung an den Polizeilicher Informations- und Analyseverbund (PIAV) vor. Die Entwicklung der derzeitigen Schnittstelle zwischen der IT der Zollverwaltung und der IT des Bundeskriminalamtes hat ca. 4,6 Millionen Euro gekostet. Hinzu kam ein Personalaufwand auf Seiten der Zollverwaltung für die Begleitung der Entwicklung in Höhe von rund 200.000 Euro pro Jahr für zwei Dienstposten. Es ist davon auszugehen, dass auf Seiten der Zollverwaltung für eine Neuentwicklung der Schnittstelle zumindest Kosten in gleicher Höhe (insgesamt 5,2 Millionen Euro) entstehen werden.

Länder

In den Ländern wird insbesondere aufgrund der erforderlichen Einführung neuer bzw. der Änderung bestehender IT-Verfahren Erfüllungsaufwand entstehen. Durch die angestrebte Vereinheitlichung der bestehenden INPOL-Verbundsysteme werden die Länder entlastet. Aufgrund des unterschiedlichen Ausbaustandes und noch ausstehender Entscheidungen der Länder über die Art der Anbindung und den Umfang der Nutzung von Serviceleistungen des BKA (z.B. Auflegen eines einheitlichen Fallbearbeitungssystems) ist es in diesem Ausnahmefall nachvollziehbar, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Abschätzung des Aufwands noch nicht möglich ist. Das Ressort hat die Nachermittlung des Erfüllungsaufwands für die Länder bis Mai 2018 zugesichert.

Weitere Kosten

Mit der Einführung des Richtervorbehalts für verdeckte Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus ist eine 24/7 Erreichbarkeit des für das Bundeskriminalamt zuständigen Richters erforderlich. Ein weiterer Mehraufwand entsteht für das Gericht durch die erhöhten Anforderungen an den Kernbereichsschutz bei besonders eingriffintensiven Maßnahmen. Bei verdeckten Überwachungsmaßnahmen der Informationstechnik, Telekommunikation oder des Wohnraums, besonderen Mitteln der Datenerhebung und der Onlinedurchsuchung zur Gefahrenabwehr sieht das Gesetz vor, die so gewonnenen Erkenntnisse sofort dem Gericht vorzulegen, welches unverzüglich über die Verwertung oder Löschung zu entscheiden hat. Zur Abwicklung des dabei anfallenden Geschäftsverkehrs muss eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Dem Amtsgericht Wiesbaden als für den Sitz des Bundeskriminalamtes zuständigem Gericht entsteht durch diese Anforderungen ein Mehrbedarf an Amtsrichtern in Höhe von 5 Stellen und von Justizfachwirten in Höhe von 2 Stellen. Durch diesen Personalmehrbedarf entstehen einmalige Kosten in Höhe von 28.000 Euro und jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von 544.000 Euro.

Da das Ressort dem NKR die Nachermittlung des Erfüllungsaufwands für die Anbindung der Zollverwaltung, der Bundespolizei sowie für die Länder bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im Mai 2018 zugesichert hat, erhebt der NKR in diesem Ausnahmefall keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatteerin

